

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/11-Pr.5/82

WIEN, 1982-03-23

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Ing. Murer und Genossen, Nr.
1720/J, vom 22. Februar 1982,
betr. Unregelmäßigkeiten in
der Geschäftstätigkeit der
Vieh- und Fleischkommission.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

1676 IAB
1982-03-26
zu 1720/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 1720/J, betreffend Unregelmäßigkeiten in der Geschäftstätigkeit der Vieh- und Fleischkommission, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Dezember 1981 bestand großer Bedarf nach Rinderlungenbraten, da die Lager nahezu leer waren und die inländische Produktion zur Versorgung nicht ausreichte. Die Vieh- und Fleischkommission hat daher mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Dezember 1981 zur Antragstellung für die Einfuhr von bis zu 250 Tonnen Rinder-

- 2 -

lungenbraten aufgefordert. Im Rahmen dieses Verfahrens sind Anträge von fünf Importeuren für eine Gesamtmenge von 333,8 Tonnen eingelangt. In der Sitzung vom 7. Jänner 1982 konnten jedoch nur 30 Tonnen zugeschlagen werden, weil nur ein Importeur die mit öffentlicher Bekanntmachung Nr. 96/1981 vorgeschriebene Sicherstellung geleistet hat. Mit Rücksicht auf den vorhandenen Bedarf hat die Kommission noch in derselben Sitzung ein weiteres Ausschreibungsverfahren beschlossen, in dessen Rahmen ein Import von bis zu 220 Tonnen ermöglicht werden sollte.

Bedingt durch den Zeitverlust, der durch die nicht der Ausschreibung entsprechenden Anträge entstanden war, durch den infolge des herrschenden Schönwetters und der guten Schneelage ausgezeichneten Fremdenverkehrs sowie durch die Impulse, die von den Skiweltmeisterschaften in Schladming und die Semesterferien ausgingen bzw. zu erwarten waren, hat sich die Versorgungssituation bei Rinderlungenbraten sehr verschärft. Es wurde daher eine außerordentliche Sitzung der Kommission einberufen. In dieser wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß die prekäre Versorgungssituation Sofortmaßnahmen erfordert und zur Abwehr schwerer Schädigungen für den Fremdenverkehr einstimmig beschlossen, alle vorliegenden Anträge auf den Import von Rinderlungenbraten zu bewilligen. Mit Rücksicht auf diese Maßnahme wurden in der nächsten Sitzung der Kommission mangels Bedarf keine weiteren Zuschläge erteilt.

ad 1:

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Dezember 1981, Nr. 96/1981, wurde gemäß § 6 Abs. 4 VWG zur Antragstellung für die Einfuhr von bis zu 250 Tonnen Rinderlungenbraten aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Erteilung der Einfuhrbewilligung gemäß § 6 Abs. 7 VWG von der Leistung einer Sicherstellung abhängig gemacht.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von fünf Importeuren Anträge für

- 3 -

die Einfuhr von insgesamt 333,8 Tonnen Rinderlungenbraten gestellt. Da nur ein Importeur die geforderte Sicherstellung erbracht hat, konnte nur ein Antrag, betreffend eine Menge von 30 Tonnen, genehmigt werden. Diese Vorgangsweise der Kommission war korrekt und wurde, wie auch aus dem Protokoll ersichtlich, von den Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich verlangt. Die Frage, welchen Importausgleich ein Zuschlag von 250 Tonnen erbracht hätte, hat sich wegen der Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme nicht gestellt.

ad 2:

Wie bereits einleitend dargestellt, wurde mit Rücksicht auf die Versorgungslücke bei Rinderlungenbraten eine sofortige Einberufung der Unterkommission verlangt. Eine solche Vorgangsweise findet in der Geschäftsordnung der Kommission ihre Deckung. In dieser Sitzung sind die Mitglieder der Unterkommission zur Auffassung gelangt, daß zur Abwehr einer schweren Schädigung der österr. Fremdenverkehrswirtschaft mit dem Import von Rinderlungenbraten nicht mehr zugewartet werden kann. Die Unterkommission hat daher einstimmig beschlossen, alle vorliegenden Anträge (es handelte sich um Anträge von siebzehn Importeuren, nicht von zwei Firmen !!) auf Import von Rinderlungenbraten zu bewilligen. Sie konnte sich durch diese Maßnahme insofern eine sofortige Entspannung der Versorgungslage erwarten, als ihr bekannt war, daß große Mengen bereits im Inland (Zollfreilager) vorhanden waren und daher unverzüglich dem Markt zugeführt werden konnten.

ad 3 und 4:

Bereits zu Pkt. 1. wurde ausgeführt, daß die Vorgangsweise im Rahmen des Verfahrens vom 15. Dezember 1981, Nr. 96/1981, nur

30 Tonnen zuzuschlagen, vom Gesetz geboten war.

Auch in der Vorgangsweise der Kommission, im Rahmen des Verfahrens vom 7. Jänner 1982, Nr. 1/1982, keine Zuschläge zu erteilen, kann keine Gesetzeswidrigkeit erblickt werden. Ist doch eine öffentliche Bekanntmachung, die ein Ausschreibungsverfahren zum Gegenstand hat, als unverbindliche Ankündigung anzusehen, durch die kein Anspruch für die Antragsteller und keine Verpflichtung für die Kommission entsteht. In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1981, Zl. 81/07/0075/5, hingewiesen. Es bestand somit nicht nur kein Grund, sondern auch gar keine Möglichkeit, einen Einspruch gemäß § 23 Abs.2 VWG zu erheben.

Als rechtlich relevant kann nur die Frage angesehen werden, ob es zulässig ist, die in Rede stehenden Mengen im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 Abs.6 VWG zuzuschlagen. Eine Judikatur darüber, was unter "geringer Menge" zu verstehen ist, ist nicht vorhanden. Mit Rücksicht auf den Gesamtbedarf von etwa 3.000 Tonnen Rinderlungenbraten pro Jahr kann eine Menge von etwa 300 Tonnen, deren Import 17 Importeuren in Einzelmengen von 3,8 bis 20 Tonnen bewilligt wurde, als geringe Menge angesehen werden. Eine solche Interpretation schien mit Rücksicht auf die einhellige Auffassung aller Kommissionsmitglieder, daß durch die prekäre Versorgungssituation schwerer Schaden für den Fremdenverkehr zu befürchten ist, geboten.

ad 5:

Die Vorgänge, auf die sich die Anfragen beziehen, sind aus den Protokollen über die Sitzungen der Kommission vom 7. und vom 19. Jänner 1982 und aus dem Protokoll über die Sitzung der Unterkommission vom 15. Jänner 1982 ersichtlich, wobei die einzelnen Diskussionsbeiträge naturgemäß nicht wörtlich, sondern - wie bei allen Protokollen - kurzgefaßt wiedergegeben werden.

Der Bundesminister:

